



Verwaltungsvorschrift über die Sachkundeprüfung

nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden
(BremHundeG)

1. Vorbemerkung

1.1 Wer einen Hund hält oder als verantwortliche Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 BremHundeG einen Hund für eine juristische Person betreut, muss die hierfür erforderliche Sachkunde nach § 3 Absatz 1 BremHundeG besitzen. Zur Erlangung der Sachkunde ist eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung abzulegen.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift regelt nach § 3 Absatz 3 BremHundeG das Nähere zum Verfahren der Sachkundeprüfung sowie zur Anerkennung der zur Prüfung geeigneten Personen und Stellen.

2. Anerkennung von Personen und Stellen zur Abnahme der Sachkundeprüfung

2.1 Die Prüfungen für den Sachkundenachweis dürfen nur von sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen durchgeführt werden, die behördlich anerkannt worden sind. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überträgt diese Befugnis zur Anerkennung sachverständiger Personen und Stellen gem. § 3 Absatz 3 Satz 4 BremHundeG auf den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet).

2.2 Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gilt in der Regel als erbracht durch die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- eines Zertifikats der Tierärztekammer Niedersachsen,
- eines Zertifikats der Tierärztekammer Schleswig-Holstein,
- eines Zertifikats als Leistungsrichter:in des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH),
- eines Zertifikats als Leistungsrichter:in des Deutschen Hundesportverbands e.V. (DHV),



- eines Zertifikats als Hundeerzeher:in und Verhaltensberater:in der Industrie- und Handelskammer/Berufsverband der Hundeerzeher:innen und Verhaltensberater:innen e.V. (IHK/BHV),
- einer Lizenz als Prüfer:in zum BHV-Hundeführerschein,
- einer Lizenz als Prüfer:in zum VDH-Hundeführerschein,
- einer tierärztlichen Approbation mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification-Tests 2.0 (D.O.Q.-Test 2.0),
- einer tierärztlichen Approbation mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie,
- einer tierärztlichen Approbation und Fachweiterbildung als Fachtierarzt:Fachtierärztin für Tierverhalten,
- einer tierärztlichen Approbation und Fachweiterbildung als Fachtierarzt:Fachtierärztin für Tierschutzkunde.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch die Vorlage anderer geeigneter Qualifikationen nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung trotz Vorlage eines Nachweises nach Satz 2 versagt werden.

2.3 Eine Anerkennung von Stellen (z. B. Vereine oder Hundeschulen) setzt voraus, dass in der Stelle eine anerkannte Person zur Abnahme der Sachkundeprüfung tätig ist; nur diese anerkannte Person darf die Sachkundeprüfung abnehmen.

2.4 Über die nach § 3 Absatz 3 BremHundeG anerkannten Personen und Stellen führt der LMTVet eine interne Liste. Mit der Anerkennung wird eine individuelle Prüfernummer vergeben. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit die betroffene Person oder Stelle schriftlich eingewilligt hat. Für die Einverständniserklärung ist das in Anlage 4 (Einverständniserklärung Veröffentlichung) von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgegebene Formblatt zu verwenden.

2.5 Personen und Stellen, die gem. § 3 Absatz 4 BremHundeG nach gleichwertigen Anforderungen bestimmter anderer Staaten oder nach dem Landesrecht anderer Bundesländer eine entsprechende Anerkennung erhalten haben, gelten in der Freien Hansestadt Bremen als anerkannt. Diese Personen und Stellen benötigen für die Durchführung von Sachkundeprüfungen in Bremen keine gesonderte Anerkennung durch den LMTVet, müssen dieser Behörde aber ihre anderweitig erlangte Anerkennung vorlegen. Sie werden für Zwecke der Prüfungsorganisation in der internen Liste nach 2.4 erfasst und erhalten eine Prüfernummer. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nur bei schriftlicher Einwilligung. Für die Einverständniserklärung ist das in Anlage 4 (Einverständniserklärung Veröffentlichung) von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgegebene Formblatt zu verwenden.

3. Sachkundeprüfung

3.1 Die theoretische und praktische Sachkundeprüfung wird von anerkannten Personen oder Stellen abgenommen. Die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfungen durch Besuch z. B. einer Hundeschule ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.



3.2 Falls die theoretische oder praktische Sachkundeprüfung nicht bestanden wird, können die Prüfungen wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt.

3.3 § 3 Absatz 5 BremHundeG bestimmt, welche Personen oder Stellen die geforderte Sachkunde nachweislich innehaben. Dies gilt etwa für Personen, die aufgrund bestimmter Berufsausbildungen oder sonstiger Tätigkeiten hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Hundehaltung und -betreuung erworben haben. Diese Personen oder Stellen müssen für die Hundehaltung oder -betreuung keine Sachkundeprüfung absolvieren. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 BremHundeG im Einzelfall vorliegen, erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde.

3.4 Die erforderliche Sachkunde besitzen auch Personen und Stellen, die im Sinne des § 3 Absatz 5 Nr. 5 BremHundeG eine sonstige Prüfung bestanden haben, die von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als der Sachkundeprüfung nach dem Bremischen Gesetz über das Halten von Hunden gleichwertig anerkannt worden ist.

4. Prüfungsinhalte

4.1 Theoretische Sachkundeprüfung

In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die in § 3 Absatz 2 BremHundeG im Einzelnen aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt als Single Choice-Test und soll insbesondere die Bereiche

- Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
- Sozialverhalten von Hunden, Kommunikation und Ausdrucksweise sowie rassespezifische Eigenschaften und Bedürfnisse von Hunden,
- Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie deren Bewältigung und Vermeidung,
- tierschutzkonforme Erziehung und Ausbildung von Hunden und
- Rechtsvorschriften für die Haltung und den Umgang mit Hunden

abdecken.

Die näheren Einzelheiten über die theoretische Sachkundeprüfung sind der Anlage 1 (Verfahren zur theoretischen Sachkundeprüfung) zu entnehmen.

Die Unterlagen über die theoretische Sachkundeprüfung sind von dem:der Prüfer:in datenschutzkonform zu behandeln. Eine Aufbewahrungszeit von 10 Jahren wird empfohlen.

4.2 Praktische Sachkundeprüfung

In der praktischen Sachkundeprüfung ist nachzuweisen, dass die theoretischen Kenntnisse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BremHundeG mit dem eigenen oder verantwortlich betreuten Hund angewendet werden können.

Die näheren Einzelheiten über die praktische Sachkundeprüfung sind der Anlage 2 (Verfahren zur praktischen Sachkundeprüfung) zu entnehmen.



Die Beobachtungen und Beurteilungen in diesem Prüfungsteil sind durch den:die Prüfer:in in einer Niederschrift nach Anlage 3 (Niederschrift über die praktische Sachkundeprüfung) zu dokumentieren, zu bewerten und zu unterschreiben. Die Niederschriften über die praktische Sachkundeprüfung sind von dem:der Prüfer:in datenschutzkonform zu behandeln. Eine Aufbewahrungszeit von 10 Jahren wird empfohlen.

5. Sachkundebescheinigung

5.1 Die Senatorin für Inneres und Sport erklärt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BremHundeG die Muster der Sachkundebescheinigungen für verbindlich.

5.2 Die Bescheinigung über die praktische Sachkundeprüfung gilt nur in Bezug auf den Hund, mit dem dieser Teil der Sachkundeprüfung erfolgt ist.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift über den Sachkundenachweis nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 24. Januar 2007 (Brem.ABl. S. 289) sowie die Durchführungshinweise zum einheitlichen Vollzug dieser Verwaltungsvorschrift des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Bremen, den 29. Juni 2026

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz